

Der umstehend abgedruckte NZZ-Artikel zeigt, dass den JUENGEREN Arbeitnehmern von Betrieben und den JUENGEREN Versicherten von Vorsorgeeinrichtungen mit der 9. AHV-Revision ganz erhebliche Nachteile eingebracht werden sollen, weil es sich dabei um einen krassen Fall von "Salami-Taktik" handelt:

- Der Artikel 34 quater der Bundesverfassung schreibt vor, dass die AHV-Renten "mindestens der Preisentwicklung" angepasst werden sollen.
- Die Minderheit der Eidg. AHV-Kommission schlug in diesem Sinne seit 1972 vor, die Neu-Renten, d.h. die Renten der zukünftigen Rentner, auf das 1. Rentenjahr regelmässig der Lohn-Entwicklung, die jeweils bereits laufenden Renten regelmässig der Preis-Entwicklung anzupassen.
- Die Mehrheit der Eidg. AHV-Kommission hat diesen fairen Vorschlag jedoch abgelehnt, weil sie den Rentnern à tout prix mehr als den Teuerungsausgleich, d.h. reale Rentenverbesserungen versprechen will.
- Die AHV hat aber bekanntlich kein Geld für reale Rentenverbesserungen. Deshalb haben die Experten der Mehrheit den unglaublichen Plan ausgeheckt, sich dadurch Mittel für die Begünstigung der heutigen Rentner zu beschaffen, dass man die Renten der zukünftigen Rentner - im Verhältnis zu ihrem Erwerbseinkommen im Alter 64 - progressiv immer stärker absenkt.
- Aus diesem Grunde stellt die 9. AHV-Revision eine planmässige (aber auch gegenüber Bundesrat und Parlament planmässig verheimlichte) Benachteiligung der zukünftigen Rentner dar.
- Schon heute steht fest, dass man diese Benachteiligung in wenigen Jahren als "untragbar" deklarieren wird.
- Diese mit der 9. AHV-Revision vorprogrammierte "untragbare Benachteiligung" der zukünftigen Rentner kann man - nach dem raffinierten Plan der Experten der Mehrheit - nur dadurch "korrigieren", dass man ALLE Renten VOLL der LOHN-Entwicklung anpasst, also zur VOLLDYNAMISIERUNG aller AHV-Renten übergeht - was von jeher das Ziel der Mehrheit der Eidg. AHV-Kommission war!
- Es ist klar, dass diese "Korrektur" erhebliche MEHRAUSGABEN verursachen wird, die nur durch immer höhere BEITRÄGE und immer höhere Steuern - und wiederum zulasten der ERWERBSTÄTIGEN - gedeckt werden können.
- Die GROSSE MEHRHEIT der Erwerbstätigen hat deshalb gute Gründe, die 9. AHV-Revision ABZULEHNEN.

(Die eingerahmte Zusammenfassung über die 9. AHV-Revision bitte kopieren und weiterverbreiten.)

Inzwischen ist es vielen - auch vielen Parlamentariern - zwar klar geworden, dass die 9. AHV-Revision das Ziel hat, - auf dem Umweg über den neu erfundenen "MISCH-INDEX" - in einem zweiten Schritt innert weniger Jahre die VOLLDYNAMISIERUNG der AHV-Renten zu erschleichen, bzw. zu erzwingen. Trotzdem wollen verschiedene wichtige bürgerliche Parteien und Verbände (wie z.B. der "Vorort" und der "Zentralverband" und mit ihm auch die "Wirtschaftsförderung") aus (wahl-)taktischen Gründen nichts gegen die 9. AHV-Revision unternehmen; nicht zuletzt deshalb, weil gewisse Interessengruppen die Linke von einer späteren Unterstützung eines allfälligen Referendums gegen das Gesetz über die 2. Säule abhalten möchten.

Der AHV-Defaitismus wichtiger bürgerlicher Verbandsstrategen ist jedoch nicht nur kurzfristig, sondern auch gefährlich. Es ist deshalb zu begrüßen, dass mehrere Gruppen - so das "Referendums-Komitee Giger", die Aargauer "Aktion für mehr Mass" (u.a. NR Letsch), sowie das Redressement National -

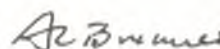
zum Kampf gegen die BENACHTEILIGUNG der JUENGEREN ERWERBSTÄTIGEN, bzw. gegen die VOLLDYNAMISIERUNG der AHV-Renten angetreten sind.

Da das nur taktisch begründete Beiseitestehen der wirtschaftlichen Spitzenorganisationen auch anderen den Vorwand liefert, von einer finanziellen Unterstützung dieses Kampfes gegen die VOLLDYNAMISIERUNG abzusehen, möchte ich die Empfänger dieses Briefes nachdrücklich bitten, hier durch möglichst kräftige individuelle Beiträge (von z.B. 1 ... 5 Franken je Arbeitnehmer von Firmen, bzw. Vorsorgeeinrichtungen und von 20 .. 100 Franken von Einzelpersonen) in die Lücke zu springen. Es wird mich freuen, wenn Sie zu diesem Zweck vom beigelegten Einzahlungsschein Gebrauch machen und mich durch Ihren Beitrag gleichzeitig dazu ermutigen, weiterhin für eine vernünftige Gestaltung der schweizerischen Altersvorsorge (1. und 2. Säule!) einzutreten.

*

Die Empfänger der INFORMATIONSLAETTER finden auf der Seite 4 die Erklärung dafür, weshalb ich seit den Beratungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge im Nationalrat eine "Sendepause" eingeschaltet habe. Der dort erwähnte Gegenvorschlag kann mit dem beigelegten Einzahlungsschein bestellt werden. Die "Kurzfassung" enthält lediglich den Gesetzestext und Kurzkommentare, die auch für Nichtfachleute verständlich und interessant sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Zug, den 26. Januar 1978

A. C. Brunner

Missbrauchte Solidarität

Von Dr. A. C. Brunner, Zug, Mitglied des schweizerischen Komitees gegen die Ueberforderung der AHV

Populäre Versprechen – unpopuläres Referendum?

Die 9. AHV-Revision verspricht den heutigen Rentnern höhere Renten und mehr als den blossen Teuerungsausgleich. Rentenerhöhungen sind populär. Gegen eine so populäre Vorlage werden sich auch viele jener Verbände und Parteien nicht engagieren wollen, welche sonst für ein solides Finanzgebaren der öffentlichen Hand eintreten. Ebenso werden sich nur wenige eidgenössische Parlamentarier als Gegenreferenten exponieren wollen, obschon viele von ihnen inzwischen erkannt haben, dass die 9. AHV-Revision einen gefährlichen Schritt bedeutet.

Wer bei der AHV für langfristig tragbare Lösungen eintritt, geht das Risiko ein, als «Gegner der AHV» angeschwärzt zu werden. Aber auch von jenen, welche sich vor diesem Risiko nicht fürchten, waren seinerzeit nicht alle automatisch Befürworter eines Referendums, weil die Gefahr besteht, dass ein Misserfolg des Referendums dazu ermuntert, die AHV politisch noch mehr zu missbrauchen. Das Referendum wurde dann jedoch trotz diesen Bedenken ergriffen, und es kam innert weniger Wochen auch zustande. Heute geht es deshalb nicht mehr um taktische Ueberlegungen, sondern um die Sachfragen.

Unbestrittene Punkte

Ueber eine ganze Reihe dieser Sachfragen besteht Einigkeit. Das gilt insbesondere für den Vorschlag, die Kompetenz für die Durchführung periodischer Rentenanpassungen vom Parlament auf den Bundesrat zu übertragen. Von dieser Massnahme kann eine Entpolitisierung der AHV erwartet werden, die prinzipiell zu begrüssen ist. Erwannt ist man sich darüber einig, dass sich der Bundesrat für die Anpassung der Renten an gewisse Regeln halten muss, die durch das AHV-Gesetz festgelegt und auf die finanziellen Möglichkeiten der AHV abgestimmt werden müssen. Einigkeit besteht – was besonders hervorzuheben ist – bei allen Experten und in allen politischen Lagern auch über die finanzielle Ausgangslage: Alle wissen, dass die Einnahmen der AHV der wachsenden Anzahl der Rentner und der Preisentwicklung nur mit Mühe zu folgen vermögen. Alle wissen deshalb auch, dass man den Rentnern höchstens dann reale Rentenverbesserungen versprechen darf, wenn man den Mut hat, gleichzeitig auch die dafür nötigen Beitragserhöhungen zu beschliessen.

Reale Abwertung der zukünftigen Renten

Was sich die Mehrheit der Eidgenössischen AHV-Kommission bei dieser klaren und auch von ihr keineswegs bestrittenen Ausgangslage gegenüber Bundesrat und Parlament erlaubt hat, gehört zu den unerfreulichsten Kapiteln der AHV-Politik: Weil sie zugunsten der heutigen Rentner um jeden Preis reale Rentenverbesserungen durchsetzen will, es aber nicht wagt, auch die nötigen Beitragserhöhungen zu beantragen, verfielen ihre Experten auf einen Plan, für den sie zunächst den pseudowissenschaftlichen Begriff der «Prozentualdynamik» prägten und dessen katastrophale Auswirkungen sie dann mit einigen wohlklingenden Schlagworten camouflierten: «Die bessere Anpassung der laufenden Renten bei der Prozentualdynamik wird durch das tiefer Ansetzen der Neurenten ausgeglichen; es entsteht sozusagen eine Solidarität der jüngeren Rentnerjahrgänge zugunsten der älteren.» (Botschaft Seite 15) Aus diesem Zitat geht unüberlegbar hervor, dass die Verfasser der Botschaft die Konsequenzen ihres Planes ganz genau kennen, wogegen sie dem Bundesrat und dem Parlament leider verborgen blieben. Denn was die Experten hier harmlos als «bessere Anpassung der laufenden Renten» und als «tieferes Ansetzen der Neurenten» bezeichnen, führt

zur politisch keineswegs harmlosen Frage: Lässt es sich verantworten, den heutigen Rentnern mehr als den Teuerungsausgleich, nämlich eine schrittweise reale Aufwertung («bessere Anpassung») ihrer Renten zu versprechen, obschon die Experten selbst zugeben, dass dieses Versprechen zu einem «tieferen Ansetzen der Neurenten», also dazu zwingt, die Renten der zukünftigen Rentner schrittweise und immer stärker real abzuwerten?

Bei der Abstimmung über die 9. AHV-Revision geht es deshalb um die Grundsatzfrage: Dürften die Experten gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit behaupten, mit ihrem Plan «entstehe sozusagen eine Solidarität der jüngeren Rentnergenerationen gegenüber den älteren», obschon es ihnen bewusst war, dass ihr Plan eine einseitige und systematische Benachteiligung der zukünftigen Rentnerjahrgänge und damit einen Missbrauch des Begriffes Solidarität darstellt?

Der Missbrauch von Experten

Unter dem Titel «Die AHV als Spielball von Experten und Interessen: Fallstudie zu den AHV-Revisionen 1948–1976» im Schweizerischen Jahrbuch für politische Wissenschaft 1977 entwerfen Prof. Dr. S. Borner und lic. oec. J. Sommer, Hochschule St. Gallen, auf Grund umfangreicher Untersuchungen ein Bild über die Hintergründe der AHV-Politik, das gerade unter dem Titel dieses Abschnitts zu ernsthaften Bedenken Anlass gibt (vgl. «NZZ» Nr. 306 vom 30. Dezember 1977). Auch der Plan für die 9. AHV-Revision gehört zum Kapitel «Missbrauch von Experten».

Dieser Plan hat seinen Ursprung im jahrelangen Seilziehen zwischen jener Mehrheit der Eidgenössischen AHV-Kommission, welche von jeher eine weitere schrittweise reale Verbesserung, das heisst die Dynamisierung, der Renten erzwingen will, und jener Minderheit, welche die Kosten der AHV etwa konstant halten, die AHV-Renten also nur so weit erhöhen will, als dazu keine weiteren Beitragserhöhungen nötig werden. Diese Minderheit will sich deshalb auf den Teuerungsausgleich, das heisst die Indexierung der Renten, beschränken und allfällige reale Rentenverbesserungen von der Erzielung grösserer Einnahmenüberschüsse abhängig machen.

Der Plan für die 9. AHV-Revision hat aber auch mit dem Seilziehen zwischen dem Parlament und den «Experten» der Eidgenössischen AHV-Kommission zu tun. Das Parlament hat nämlich bereits 1972 und 1974 klargemacht, dass es sich nicht auf eine Volldynamisierung der AHV-Renten einlassen will, weil es die damit automatisch nötig werdenden Beitragserhöhungen ausdrücklich ablehnt. Auch jene Mehrheit der AHV-Kommission, welche eine möglichst weitgehende Dynamisierung der AHV-Renten anstrebt, war sich über diese Haltung des Parlaments klar. Im Vorfeld der 9. AHV-Revision gab sie deshalb vor, auf die Volldynamisierung zu verzichten. Die nachfolgenden Abschnitte werden jedoch zeigen, dass es sich hierbei nur um eine Scheinkonzession nach dem Rezept «keinen Schritt zurück, zwei Schritte vorwärts» handelt.

Methode A oder Methode B?

In der Botschaft wird berichtet, dass sich nach Prüfung verschiedener Verfahren in der Eidgenössischen AHV-Kommission schliesslich nur noch zwei Methoden gegenüberstanden, von denen die eine hier als Methode A, die andere als Methode B bezeichnet wird. Nach den Angaben der Botschaft machte die Rente für den «Durchschnittsrentner» des Rentnerjahrgangs 1975 mit 15 300 Franken 61,6 Prozent seines Einkommens im Alter 64, das heisst im Jahr 1974, aus. Bei der Methode A werden die Neurenten der Lohnentwicklung angepasst, also bei einer Erhöhung des Lohnniveaus um zum Beispiel 5 Prozent für jeden neuen Rentnerjahrgang ebenfalls um 5 Prozent erhöht. Damit würde die Rente für den «Durchschnittsrentner» auch in Zukunft 61,6 Prozent des Einkommens im Alter 64 ausmachen. Dagegen werden die bereits laufenden Renten bei der Methode A nicht der Lohn-, sondern nur der Preisentwicklung angepasst. Wenn sich die Löhne um 5 Prozent, die Preise aber um 3 Prozent erhöhen, werden zwar die Neurenten um 5 Prozent, die Altrenten hingegen nur um 3 Prozent erhöht. Die Methode A führt dazu, dass alle Rentnerjahrgänge im Verhältnis zu ihrem früheren Erwerbseinkommen gleich behandelt werden, und gewährleistet, dass der Realwert der Renten (zum Beispiel mit 61,6 Prozent des indexierten Einkommens) konstant bleibt. Bei der Methode A müssen reale Rentenverbesserungen gesondert beschlossen werden.

Die Methode A gewährleistet die verfassungsmässige Anpassung der Renten an die Preisentwicklung. Sie wurde von der Minderheit der AHV-Kommission schon 1972 und 1974 als Lösung für die periodischen Rentenanpassungen empfohlen. Demgegenüber hat die Mehrheit der AHV-Kommission, welche à tout prix regelmässige reale Rentenverbesserungen durchsetzen will, die Methode A von jeher als sozialpolitisch ungenügend hingestellt. Sie schlug deshalb 1976 eine neue Methode B vor, welche weder 1972 noch 1974 zur Diskussion gestanden hatte. Nach dieser soll für die Anpassung der Renten weder der Lohn- noch der Preisindex, sondern ein sogenannter Mischindex massgebend sein. Dieser wird so errechnet, dass man die Zunahme des Lohnindex und die Zunahme des Preisindex zusammenzählt und durch zwei teilt; bei einer Erhöhung des Lohnindex um 5 Prozent, des Preisindex um 3 Prozent ergibt sich eine Zunahme des Mischindex um 4 Prozent.

Anmerkung zum Mischindex – ein Beispiel

Die Zahlen der nachfolgenden Tabelle zeigen, zu welchen Ergebnissen die Methoden A und B führen.

Rentnerjahrgang		1 (1977)	8 (1983)	9 (1984)	16 (1991)
Variante 1	Lohn-Index + 4 %	100,0	131,6	136,9	180,1
	Preis-Index + 3 %	100,0	123,0	126,7	155,8
	☉ = Misch-Index + 3½%	100,0	127,2	131,7	167,5
Methode A	1.1 Neu-Rente (+4%)	1000	1316	1369	1801
	1.2 Rentensumme 15 Jahre (inkl. 3% TZ)	18 602	24 480	25 466	33 502
Methode B	1.1 Neu-Rente (+3½%) % von A 1.1	1000 (100)	1272 (96,7)	1317 (96,2)	1675 (93,0)
	1.2 Rentensumme 15 Jahre (+3½%) % von A 1.2	19 296 (103,7)	24 544 (100,2)	25 412 (99,8)	32 320 (96,5)
Variante 2	Lohn-Index + 5 %	100,0	140,7	147,7	207,9
	Preis-Index + 3 %	100,0	123,0	126,7	155,8
	☉ = Misch-Index + 4 %	100,0	131,6	136,9	180,1
Methode A	2.1 Neu-Rente (+5%)	1000	1407	1477	2079
	2.2 Rentensumme 15 Jahre (inkl. 3% TZ)	18 602	26 173	27 475	38 673
Methode B	2.1 Neu-Rente (+4%) % von A 2.1	1000 (100)	1316 (93,6)	1369 (92,7)	1801 (86,6)
	2.2 Rentensumme 15 Jahre (+4%) % von A 2.2	20 024 (107,6)	26 352 (100,7)	27 413 (99,8)	36 063 (93,3)

Es stellen sich zwei Probleme, von denen das Problem der Neu-Renten offensichtlich ist: Bei der Methode B fallen die Renten gegenüber den Einkommen im Alter 64 schrittweise immer kleiner aus; bei der Variante 1 gehen sie in 16 Jahren auf 93,0%, bei der Variante 2 auf 86,6% zurück. Für den «Durchschnittsrentner» würde sie nach der Variante 2 von 61,6% auf 53,3% des Einkommens im Alter 64 abnehmen. Es stellt sich somit die Frage: Sind die Erfinder der Methode B eigentlich der Meinung, die heutigen AHV-Renten seien im Verhältnis zum früheren Einkommen zu gross, so dass sie schrittweise abgebaut werden müssen – und zwar um so mehr, je mehr die Real-löhne zunehmen?

Falls die Experten die Konsequenzen ihres Projektes in offener und fairer Weise dargelegt hätten, ist nicht anzunehmen, dass der Bundesrat und das Parlament ihren Vorschlägen zugestimmt hätten, da es doch sozialpolitisch unsinnig ist, die Renten der heutigen Rentner real erhöhen zu wollen, wenn man damit gezwungen ist, die Renten der zukünftigen Rentnerjahrgänge herabzusetzen, obschon diese während einer längeren Zeit sehr viel grössere AHV-Beiträge zu bezahlen haben!

Das zweite Problem, jenes der Rentensumme, ist etwas weniger leicht erkennbar: Die normale Laufzeit der AHV-Renten beträgt durchschnittlich etwa 15 Jahre. Eine Rente, welche im 1. Jahr 1000 Franken beträgt und in den Fällen A.1 und A.2 entsprechend der Teuerung um jährlich 3% erhöht wird, ergibt in 15 Jahren eine Summe von 18 602 Franken. Wird die Rente von 1000 Franken hingegen nach dem Misch-Index, also stärker als die Teuerung erhöht, ergibt

sich im Fall B.1 (+3½%) eine Summe von 19 296 Franken, im Fall B.2 (+4%) eine Summe von 20 024 Franken. Die Rentensumme fällt nach der Methode B somit um 3,7% bzw. 7,6% grösser als nach der Methode A. Das entspricht dem Ziel der Methode B, den heutigen Rentnern mehr als den blossen Teuerungsausgleich zu verschaffen.

Weil aber die Experten die Zusammenhänge in der Botschaft mit unzutreffenden Zahlen illustriert haben, gaben sich auch nur wenige Leser darüber Rechenschaft, dass der angebliche Vorteil der Methode B für jeden neuen Rentnerjahrgang zwangsläufig kleiner wird und sich innert weniger Jahre in einen Nachteil verwandelt. Der Grund hierfür ist klar: Mit dem Misch-Index wird zwangsläufig ein Rückgang des Betrages der Neu-Renten gegenüber dem Lohnindex programmiert, der Jahr für Jahr mehr ins Gewicht fällt. Bereits für jenen Rentner, der in acht Jahren in die AHV-Berechtigung eintritt, fällt die Rentensumme nach der Methode B (1,272 × 19 296 Franken = 24 544 Franken) kaum mehr höher aus als nach der Methode A (1,316 × 18 602 Franken = 24 480 Franken). Für alle folgenden Rentnerjahrgänge ergibt sich nach der Methode B ein schrittweise immer grösser werdender Minderbetrag.

Mit anderen Worten: Es bedeutet eine grobe Irreführung der Öffentlichkeit, die Methode B und den «Misch-Index» als «vernünftigen Kompromiss» darzustellen, weil diese Lösung für die jüngeren Rentnergenerationen gegenüber der Methode A von vornehmeren nur Nachteile hätte. Die Methode B muss deshalb auch deutlich als sozialpolitisch unverantwortliche Fehlkonzepktion bezeichnet werden.

«Vernünftiger Kompromiss» oder technische Fehlkonzepktion?

Jedermann kann sofort sehen, dass nach diesem Mischindex die Erhöhung für die laufenden Altrenten kleiner ausfällt als bei voller Dynamisierung, jedoch grösser als bei blosser Indexierung der Renten. Nachdem die Experten für die Methoden A und B gleich grosse Kosten errechnet hatten, ist es deshalb verständlich, dass nicht nur die Mehrheit der Mitglieder der Eidgenössischen AHV-Kommission, sondern auch der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments den Eindruck erhielten, mit diesem Mischindex sei ein «vernünftiger Kompromiss» zwischen der (zu teuren) Volldynamisierung und der (sozialpolitisch angeblich ungenügenden) Indexierung der Altrenten gefunden worden. Tatsache ist jedoch, dass die Experten nur die positive Seite ihres Planes beleuchtet haben und sich die Feststellung von Professor Borner in der oben zitierten Studie einmal mehr bewahrheitete: «Es ist eben auch ein verlockendes politisches Rezept, die entscheidenden sozialen und politischen Prioritäten und Konflikte (zum Beispiel Verhältnis Alt- und Neurenten, Relation Maximal- und Minimalrenten oder gar Art der Dynamisierung) als mathematische beziehungsweise versicherungstechnische Details zu kaschieren und auf diese Weise der politischen Debatte und Kontrolle zu entziehen.» (Seite 272) Tatsache ist nämlich, dass der neu erfundene «Mischindex» keineswegs einen «vernünftigen Kompromiss» darstellt. Denn falls man den vom Parlament genehmigten Plan für die 9. AHV-Revision durchführt, wird sich der «Mischindex» innert kurzer Zeit unweigerlich als technische Fehlkonzepktion herausstellen, die eine völlig untragbare Benachteiligung der jüngeren Jahrgänge provoziert. Nach den Ueberlegungen einiger massgebender Experten wird man diese Benachteiligung der jüngeren Jahrgänge nur mit einem Mittel überwinden können: mit der Volldynamisierung aller Renten. Oder anders ausgedrückt: Auf dem Umweg über eine als «vernünftiger Kompromiss» ausgegebene technische Fehlkonzepktion versuchte eine Gruppe der Eidgenössischen AHV-Kommission einmal mehr, das von ihr schon immer verfolgte Endziel einer Volldynamisierung aller Renten zu erzwingen. Die in der «Anmerkung zum Mischindex» erläuterten Angaben zeigen, dass es sich bei dieser Feststellung nicht um eine polemische Behauptung, sondern um eine genau belegbare These handelt.

Das Referendum als Notbremse

Die Befürworter des heutigen Planes werden in ihrer Propaganda selbstverständlich vor anderen Gefahren warnen und behaupten, die Gegner ihres Planes seien «Gegner der AHV» und darüber hinaus «Gegner des sozialen Friedens». Dabei handelt es sich jedoch nur um Ablenkungsmanöver und um Angstmacherei, durch welche man sich nicht verwirren lassen sollte: Niemand kann nämlich bestreiten, dass man den heutigen Rentnern mit dem «Mischindex» mehr als den Teuerungsausgleich verspricht und dass das gegenüber einer blossen Indexierung der Renten zwangsläufig Mehrkosten verursacht, welche «durch das tiefere Ansetzen der Neurenten» (Botschaft Seite 15), also die Benachteiligung der zukünftigen Rentner «ausgeglichen» werden sollen. Diese Benachteiligung der zukünftigen Rentner als «Solidarität» zu bezeichnen, ist pure Demagogie. Da der «Mischindex» nur für die heutigen Rentner und die acht ältesten Jahrgänge der Erwerbstätigen vorteilhaft, für alle jüngeren Jahrgänge hingegen von vorneherein nachteilig ist, wird er sich politisch sehr rasch als untragbar erweisen.

Die Frage ist somit nur, ob diese Benachteiligung der jüngeren Rentnerjahrgänge durch die Ablehnung der heutigen Vorlage für die 9. AHV-Revision rechtzeitig verhindert werden kann oder ob man erst in einigen Jahren eine dann wohl recht kostspielige Reparaturaktion durchführen will.

Die Erwartung, dass man mit dem «Mischindex» für die automatische Anpassung der AHV-Renten ein auf die Dauer tragbares Verfahren gefunden habe, muss so oder so begraben werden. Indem man mit dem Referendum die Notbremse zieht, hat man die Chance, eine gefährliche Fehlentwicklung, Illusionen und Enttäuschungen noch rechtzeitig zu verhindern. Dabei ist es selbstverständlich, dass den Rentnern der in der Verfassung vorgesehene Teuerungsausgleich gewährleistet werden soll. Nur sollte es ebenso selbstverständlich sein, beim Ausbau der AHV nicht nur an die heutigen Rentner, sondern auch an deren Kinder und Enkel zu denken und eine auch für sie auf die Dauer faire und tragbare Lösung vorzusehen. Weil der vorgeschlagene Mischindex diesen elementaren Grundsätzen widerspricht und weil der Begriff Solidarität grob missbraucht wird, ist es nicht nur verantwortlich, sondern dringend nötig, das heutige Projekt für die 9. AHV-Revision im Interesse der grossen Mehrheit aller zukünftigen Rentner energisch zu bekämpfen.

G E G E N V O R S C H L A G
zum Projekt für ein
Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)
von Dr. A. C. Brunner, Zug

Bei der Beratung des BVG im Nationalrat wurde von verschiedenen Seiten die Erwartung ausgesprochen, dass der Ständerat das Projekt für ein Obligatorium der 2. Säule von Grund auf prüfen sollte. In diesem Sinne hat die vorberatende Kommission des Ständerats dem Departement des Innern den Auftrag erteilt, zu zwei Vorschlägen Stellung zu nehmen, die eine Verbilligung und Vereinfachung der gesetzlichen Regelung ermöglichen wollen. Dem Vorschlag für ein vereinfachtes Rahmengesetz von Dr. W. Gysin, Versicherungsmathematiker, Zürich, steht der nachfolgende Gegenvorschlag gegenüber.

Nach Dr. Gysin wäre von den im BVG geplanten absoluten Garantien zugunsten der Eintrittsgeneration und für den Teuerungsausgleich abzusehen. Es wäre mit Beiträgen von 15 % der koordinierten Löhne und einem Kapitalisierungsgrad von "höchstens 200 % der anrechenbaren Lohnsumme" auszukommen.

Demgegenüber werden mit dem vorliegenden Gegenvorschlag genau die gleichen Leistungen gesichert wie mit dem BVG. Die vorgeschlagene Optimierung der Beitragsordnung führt zu den in der Tabelle "Kostenvergleich" dargestellten Ergebnissen. Diese zeigen, dass für die Jahre 11 - 40 der Finanzierungsplan des Bundesrats um 28 % teurer, jener des Nationalrats um 37 % teurer wäre. Nach den auf der "goldener Regel" basierenden Modellrechnungen des BSV betragen die kumulierten Mehrkosten nach 40 Jahren in beiden Fällen mehr als 200 Milliarden Franken. Dieser gewaltige Kostenunterschied dürfte klarmachen, dass eine gründliche Prüfung des Gegenvorschlages nötig ist.

Kostenvergleich (in % der koordinierten Lohnsumme)													
Jahr (bzw. Ende 5-Jah- res- perio- de)	Gegenvorschlag			Antrag Bundesrat 1)					Beschluss Nationalrat 1)				
	Beiträge		Deckung Kapital	Beiträge			Deckung Kapital	Beiträge			Deckung Kapital		
	Ø 5 Jahre	kumu- liert		Ø 5 Jahre	④ % von ①	kumu- liert		⑥ % von ②	Ø 5 Jahre	③ % von ①		kumu- liert	⑪ % von ②
①	②	③	④	⑤	⑥	⑦	⑧	⑨	⑩	⑪	⑫	⑬	
5	16	80	77,8	13,8	86	69,0	89	66,8	7,20	45	36,0	45	33,8
10		160	146,3	18,84	118	163,3	102	149,5	13,86	87	105,3	66	91,6
15		240	200,3	20,98	131	266,1	112	220,4	18,98	119	200,2	83	160,5
20		320	236,7	21,86	137	377,4	118	294,1	21,34	133	306,9	96	223,6
25		400	256,5	21,44	134	484,6	121	341,1	23,04	147	422,1	106	278,6
30		480	260,0	20,48	128	587,0	122	364,0	23,84	149	541,3	113	323,3
35	16	560	259,0	19,82	124	686,1	122	385,1	23,18	145	657,2	117	356,2
40	17	645	256,0	19,46	114	783,4	121	394,4	22,38	132	769,1	119	380,1
11-40	Ø 16,17	485	+109,7	Ø 20,67	128	620,1	-	+244,9	22,12	137	663,8	-	+288,5
45	17	730	249,9	19,16	113	879,2	120	399,1	21,40	126	876,1	120	396,0
50	18	820	246,5	19,10	106	974,7	119	401,2	20,48	114	978,5	119	405,0
55	19	915	246,6	19,0	100	1070,0	117	401,2	19,90	105	1078,0	118	409,6

1) für Vorsorgeeinrichtungen des "privaten Sektors"

2) Unterschied gegenüber ③ = kumulierte Mehrkosten gegenüber Gegenvorschlag.

Der Gegenvorschlag wurde so formuliert, dass alle wichtigen Punkte im Gesetz selbst und nur wenige Punkte erst in der Verordnung geregelt werden.

Die "Kurzfassung" enthält nur den Gesetzestext und einige Kurzkomentare. (Preis Fr. 20.-)

Zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung wurde ausserdem ein ausführlicher Kommentar verfasst, der Interessenten ebenfalls zur Verfügung gestellt werden kann (Kurzfassung + ausführlicher Kommentar Fr. 50.-).